

Kommunalwahlen in Niedersachsen am 13.09.2026

Es werden am 13.09.2026 in der Stadt Damme neu gewählt:

auf Kreisebene: Kreistag / Landrat

auf Gemeindeebene: Stadtrat / Bürgermeister

Eine evtl. Stichwahl zu den Direktwahlen (Landrat bzw. Bürgermeister) findet am 27.09.2026 statt.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen/-bürger, die am Wahltag 16 Jahre alt sind, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit mind. 3 Monaten, also mind. seit dem 13.06.2026 ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) im Wahlgebiet haben. Das Wahlgebiet für die Kreiswahl ist der Landkreis Vechta, für die Gemeindewahl die Stadt Damme.

Wer nach dem 13.06.2026 aus einem anderen Landkreis Niedersachsens oder aus einem anderen Bundesland zuzieht, ist zu den Kommunalwahlen in Damme nicht wahlberechtigt.

Der Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse von Amts wegen ist der 02.08.2026. Alle Personen, die die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis:

Für die Wahlen auf Gemeindeebene:

Zuzug	Meldedatum	Wählerverzeichnis
bis 13.06.2026	bis 02.08.2026 (42. Tag)	Sie werden automatisch eingetragen § 16 (2) NKWO
bis 13.06.2026	03.08.26 – 28.08.2026	Aufnahme nur auf Antrag § 18 (2) NKWG, § 21 (2) NKWO
bis 13.06.2026	ab 29.08.2026 (15. Tag)	Aufnahme nicht mehr möglich § 21 (2) NKWO
ab 14.06.2026	ab 14.06.2026	Keine Eintragung möglich § 48 (1) Nr. 2 NKomVG

Eine Ummeldung innerhalb der Gemeinde ab dem 03.08.2026 führt zu keiner Änderung des Wählerverzeichnisses.

Für die Wahlen auf Kreisebene:

Zuzug	Meldedatum	Wählerverzeichnis
bis 13.06.2026	bis 02.08.2026	Sie werden automatisch eingetragen § 16 (2) NKWO
bis 13.06.2026	03.08.26 – 28.08.2026	Aufnahme nur auf Antrag § 18 (2) NKWG

Zuzug aus einer anderen Gemeinde des Kreisgebietes:

ab 14.06.2026	14.06.2026 - 02.08.2026	Aufnahme ja, wenn die Wegzugsbehörde Das Wahlrecht bestätigt § 16 (3) NKWO
Ab 14.06.2026	ab 03.08.2026	Kein Eintrag möglich – der/die Wahl- berechtigte verbleibt im WVZ der Weg- zugsgemeinde und kann dort Briefwahlun- terlagen beantragen. § 16 (4) NKWO